

Satzung
des
Bürgerbus Tett nang e.V.

- VR 721427 -

Stand: 24.09.2020

Präambel

Die Ortschaften Langnau und Tannau mit ihren jeweiligen Ortsteilen sind bisher nicht an den Öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Diese Anbindung scheiterte in der Vergangenheit an den damit verbundenen immensen Kosten. In der Bürgerschaft besteht der dringende Wunsch, hier Abhilfe zu schaffen. Im Zuge der Neukonzeption des Stadtbusses wurden die Alternativen Rufbus und Bürgerbus diskutiert. Nachdem sich engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammengefunden haben, um das Projekt Bürgerbus zu realisieren, hat der Gemeinderat entschieden, diesen die Möglichkeit zu geben und die Entwicklung abzuwarten.

Mit der Gründung des Vereins Bürgerbus Tettngang e.V. wird der entscheidende Schritt geschaffen, ein flexibles ÖPNV-Angebot für den Ländlichen Raum einzurichten.

Im ersten Schritt soll das Konzept für einen sozialen Fahrdienst umgesetzt werden. Ziel bleibt die Einrichtung eines Bürgerbusses für alle Bürgerinnen und Bürger, um die Ortschaften und ihre Ortsteile an die Kernstadt anzubinden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerbus Tettngang“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Tettngang.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs in der Stadt Tettngang und Umgebung im Zusammenwirken mit der Stadt Tettngang. Der Verein wird sich auch nach Kräften bemühen, die aus der UN-Behindertenrechtskonvention und dem demografischen Wandel abzuleitenden Teilhabe- und Inklusionsanforderungen an den Betrieb und die Ausstattung des Bürgerbusses zu erfüllen, und dabei nachhaltig zu wirtschaften.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Vereinstätigkeiten:
 - a. Ergänzung des öffentlichen Linienverkehrs auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Stadt Tettngang und Durchführung des Bürgerbusbetriebs im Auftrag der Inhaberin und Betriebsführerin des Bürgerbusbetriebs gem. § 42 des Personenbeförderungsgesetzes.
 - b. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 - c. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.

- d. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung zu Fragen von Mobilität und Erreichbarkeit gegenüber der Kommune, den Behörden und dem Verkehrsverbund .
 - e. Förderung von Entwicklung und Betrieb alternativer und flexibler Bedienungsformen.
 - f. Bedarfsgerechte Beförderung zur selbstbestimmten Lebensführung von Einwohnern und Gästen, die aufgrund gesundheitlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Einschränkungen auf fremde Unterstützung angewiesen sind, und denen die ÖPNV-Nutzung nicht zugemutet werden kann. Diese Beförderung kann derart erfolgen, daß sie nicht dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt.
 - g. Personenbeförderung, Disposition und sonstige Arbeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks erfolgen durch qualifizierte ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; lediglich für die dringend notwendigen Auslagen erfolgt auf Nachweis Kostenerstattung.
Außerdem kann die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung* bis zur gesetzlichen Freigrenze gemäß § 22 Nr. 3 EStG erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*) *derzeit 255€ p.a.*

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand verliehen.
4. Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer oder Helfer eingesetzt werden, müssen die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Beiträge und Zuwendungen

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand (§ 8 1.)
- b) der erweiterte Vorstand (§ 8 3.)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,
den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Schatzmeister/in,
sowie der/dem Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich, darunter der 1. oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand zuzüglich bis zu 5 weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.
5. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
6. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Bedarf kann er Ausschüsse bilden.
7. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
8. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind.
9. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
10. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist vom Protokollführer ein schriftliches Protokoll zu fertigen.
11. Die Kooperationsvereinbarung mit der Kommune bedarf der 2/3-Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
12. Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. den Jahresbericht des erweiterten Vorstandes ,
 2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 4. die Wahl des erweiterten Vorstandes,
 5. die Anträge des erweiterten Vorstandes und der Mitglieder,
 6. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 7. die Änderung der Satzung,
 8. die Auflösung des Vereins,
 9. den Einspruch eines Mitgliedes gemäß § 4
 10. die Bestellung der Kassenprüfer gemäß § 11

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung über die StadTTnachrichten der Stadt Tettnang. Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes der StadTTnachrichten wohnen oder dieses Blatt aus sonstigen Gründen nicht erhalten, sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss rechtzeitig vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Ein vom geschäftsführenden Vorstand zu bestellender Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder vom erweiterten Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und der übrigen Mitglieder des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tettnang unter der Auflage, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Tettnang, den 26. September 2020